

Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umzulegender Aufwand

Die Stadt Nettetal legt die Aufwendungen gem. § 64 (Unterhaltungsaufwand) und § 67 (Aufwand für den Ausgleich der Wasserführung) des Landeswassergesetzes NRW als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die vollständig in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalenderjahres wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Stadt die Rechtsänderung bekannt wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres an.
- (7) Die Gebühr über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach

- a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 2. Die Gebühr wird nur für Grundstücke erhoben, die vollständig im seitlichen Einzugsbereich eines oder mehrerer Wasser- und Bodenverbände liegen.
Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben.
- b) der Größe der versiegelten und
der Größe der unversiegelten Flächen
gemessen in Ar.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenteil mehr als 50 v. H. beträgt.
- (3) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der jeweiligen Flächen nach Abs. 1 Buchst. b vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die jeweilige Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.
- (4) Ändert sich die versiegelte oder unversiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Gebührensatz beträgt pro Ar (1 Ar = 100 m²):

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	3,96 €
ab) Netteverbandes	6,85 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	12,97 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	41,09 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,05 €
bb) Netteverbandes	0,09 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,14 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €

**§ 4
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen

Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 5

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBI I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 11.11.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2012, bekannt gemacht am 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, wurde geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 18.12.2013, bekannt gemacht am 19.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014;
2. Änderungssatzung vom 18.12.2014, bekannt gemacht am 22.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
3. Änderungssatzung vom 18.12.2015, bekannt gemacht am 22.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016;
4. Änderungssatzung vom 09.12.2016, bekannt gemacht am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017;
5. Änderungssatzung vom 28.04.2017, bekannt gemacht am 11.05.2017, in Kraft getreten am 12.05.2017;
6. Änderungssatzung vom 20.12.2017, bekannt gemacht am 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018;
7. Änderungssatzung vom 07.11.2018, bekannt gemacht am 22.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019;
8. Änderungssatzung vom 18.12.2019, bekannt gemacht am 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020;
9. Änderungssatzung vom 16.12.2020, bekannt gemacht am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021;
10. Änderungssatzung vom 16.12.2021, bekannt gemacht am 23.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022;
11. Änderungssatzung vom 16.12.2022, bekannt gemacht am 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023;
12. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekannt gemacht am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024;
13. Änderungssatzung vom 18.12.2024, bekannt gemacht am 19.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025;